Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 20 (1909)

Artikel: Die Scharfrichter des Kantons Schwyz
Autor: Dettling, A.
Kapitel: 5: Die Vollstreckung der Todesurteile
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-158747

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Namens des Hofes Wollerau eröffnen nun Heinrich Suter, derzeit Untervogt, und Konrad Kümin, Weibel, unter Berufung auf die bestimmte Satzung im Hofrodel und Kundschaft und die bisherige Praxis, wonach je und allzeit die *Totschläge im Hofe Wollerau selbst abgeurteilt worden* und im Beisein der schwyzerischen Ehrengesandten das Gesuch um Bestätigung dieses alten Rechtes, obwohl Wollerau dieser Last und Beschwerde sonst lieber enthoben wäre.

Der Rat findet aus dem durch abgesandte Boten eingezogenen Berichte, daß alle in Wollerau oder Pfäffikon vorfallenden Totschläge daselbst an Ort und Stelle in Beisein und Zutun einer schwyzerischen Abordnung und eines der schwyzerischen Landschreiber, der den Prozeß in Schrift verfaßt, verrechtfertigt werden und ordnet an, daß es auch also im Falle Ruhstallers so gehalten werde. Als Abgeordnete werden bezeichnet die Miträte Johann Riget, alt, und Hauptmann Gilg Betschart, derzeit Obervogt, und Landschreiber Paul Ceberg, welche die Rechtshandlung mit dem Gerichte von Wollerau vollführen sollen. [1])

5. Die Vollstreckung der Todesurteile.

In der ältesten Zeit beschränkten sich die Hinrichtungen auf einige bestimmte Fälle: der Mörder wurde gerädert oder enthauptet, der Dieb gehängt, der Brandstifter verbrannt. Die Vollziehung wurde als letzter Akt der Rechtfertigung dem obsiegenden Kläger oder der Familie des Getöteten überlassen. Die beleidigten Blutsverwandten waren selbst Urteilsvollstrecker. Dieselben hatten auch nach dem alten germanischen System der Blutrache das Recht zur Rache auf frischer Tat. Wenn nämlich der Beleidigte den Täter bei seinem Weibe, seiner Mutter, Tochter oder Schwester, oder bei andern weiblichen Hausgenossen, die unter seiner Schirmgewalt stehen, antreffe, so soll er ihn ohne weitere Verantwortung

[1]) Kothing: Rechtsquellen, S. 318.

töten können. Dieses Recht gründete sich auf die natürlichen Regungen des menschlichen Gefühls. Wo die Pflicht zur Blutrache nicht vorlag, wie bei Verbrechen gegen das Gemeinwesen, wurde das Todesurteil vermutlich durch den Landweibel vollstreckt.

Zur festen Anstellung eines Scharfrichters mag die Verbreitung der Folter, deren Handhabung ihm und seinen Knechten zufiel, beigetragen haben. Konnte von dem Angeklagten in den „gütlichen" Verhören nicht freiwillig ein Geständnis seiner Schuld erwirkt werden, welches für „die Krone der Beweismittel" galt, so wurde, wenn nur einigermaßen erhebliche Verdachtsgründe („Argwohn") gegen ihn vorlagen und die bloße Drohung mit der Folter (Territion") ihren Zweck nicht erreichte, zum „peinlichen Examen" oder zur Tortur geschritten. Die Verhöre wurden gewöhnlich durch einige Mitglieder des Rates aufgenommen, welche für den einzelnen Fall bezeichnet zn werden pflegten; als Aktuar des Verhöramtes fungierte einer der Landschreiber. Nach beendigter Untersuchung, insbesondere wenn der Angeklagte ein genügendes Geständnis abgelegt hatte, pflegte das öffentliche Schlußverfahren stattzufinden. [1])

Zur Vornahme der peinlichen Verhöre und zum Vollzug der Todesurteile wurde gewöhnlich der *Scharfrichter von Luzern* berufen.

Am 27. Oktober 1505 meldet Schwyz an Luzern, es habe in seinem Gefängnis zu Einsiedeln einen Übeltäter, dem auf nächsten Donnerstag (30. Oktober) ein Rechtstag angesetzt sei. Luzern wird gebeten, seinen Nachrichter auf Mittwoch zur Vesperzeit nach Einsiedeln zu senden, wo sie ihn nach alter Gepflogenheit einbegleiten lassen wollen. [2])

Ulrich Bolt, Prister, aus der March gebürtig, ist der lutherischen Händel wegen in seiner Herren von Schwyz

---

[1]) Dr. Franz Rickenbacher: Das Strafrecht des alten Landes Schwyz, S. 11.

[2]) * Staatsarchiv Luzern. Akten Schwyz: Kriminaljustiz.

Gefangenschaft gekommen und da durch den Nachrichter befragt worden, wobei sich erfand, daß er wider alle päpstliche Satzung ein Weib genommen hat. Er schwört, nachdem er aus Gnade Gottes und seiner Herren ledig gelassen wird, am 9. Juli 1524 (Samstag nach Ulrich) eidlich zu Gott Urfehde, dieser Verhaftung und wer dabei beteiligt war wegen niemand zu fassen noch zu „vechen", noch die Gefangenschaft zu äffern. Ferner hat er eidlich angelobt, von den lutherischen Händeln nun hinfür gänzlich abzustehen und deren nie mehr zu gedenken. Wenn er an diesen Stücken und Artikeln überfahren sollte, soll er ein meineider, ehrloser Mann heißen und sein, vnd sollen ihn die Herren von Schwyz nach Verdienen darum strafen. [1])

Ferner schreiben Statthalter und Rat von Schwyz am 25. Juni 1554 an Luzern: Letzter Tage zog eine Frau auf etlichen schwyzerischen Alpen umher und begehrte namentlich bei einer Hütte Anken; die Knechte schlugen es ihr ab mit dem Bemerken, der Anken gehöre nicht ihnen, sondern dem Bauer, dem sie ohne sein Vorwissen nichts verschenken dürfen. Als die Knechte endlich des langen Bettelns unwillig wurden und sie aus der Hütte gehen hießen, ward das Weib zornig und drohte, sie wolle ihnen eine Letzi dahinten lassen, sie müssen es schon inne werden. Also sei gegen Abend ein grausamlicher Hagel gekommen, daß zwei Haupt Vieh durch „schlipflich fallen" umkamen. Als dann dem Rate solches geklagt worden, ließ er die Frau ergreifen. Als man an ihr erkundigen wollte, wie die Sache gestalt sei, nannte sie sich *Anna Ruggin* aus dem Rheinthal; ihr Mann, namens Nikolaus Bali, sei zu Luzern im Hofe. Schwyz verlangt nun zum höchsten, was dieses Weib für einen Geruch und Leumbden bei Luzern habe, und wenn diese bös wären, gleichzeitig mit dem Berichte auch den luzernerischen Scharfrichter. [2])

---

[1]) *Kantonsarchiv Schwyz. Akten Nr. 41.
[2]) *Staatsarchiv Luzern. Akten: Schwyz.

Am 27. Juni 1552 beschloß der Landrat von Schwyz: „Der Weibel soll den *Städeli* in ein kamer vffhin pschliessen vnd wol angünten vnd als pschliessen, das niemand zu Jm köme dan der Weibel, vnd söl der nachrichter pschickt werden vnd mit Stedelin handlen, vnd kundtschafft allenthalben des gloubes halber Jnnemen, vnd danne Stedelis Handlung vnd die Jngenomen Kundtschafft alle vff Jetz Mentag an ein *Lantzgmeind* komen lassen, vnd so einer miner HH. oder der Landtlütten etwas weis des gloubens halber, sols Jetlicher in den acht Thagen by sim geschwornen eide (anzeigen); vnd sol Vogt Bürgler, Hans Richmutt, Gilg Holdiner, Kaspar Lündt darbi sin, so man Stedelin mitt dem nachrichter pruchen wil.“ [1])

Die schwyzerische Landesrechnuug enthält ebenfalls diesbezügliche Posten:

1559, „Item vß gen xj lib. j β dem Seckelmeyster Füreß, hett der Henncker von Lucern verzerrt.“

Item vßgen ij dick Pfenig Heini Würener, ist gan Lncern gluffen, den Nachrichter wellen reychen.“ [2])

War ein Todesurteil *nach kaiserlichen Rechten und nach unseres Landes alten Bräuchen und Herkommen“,* seit 1784 *„nach wohl hergebrachten eidgenössischen Rechten“*, ausgesprochen, so wurde der Verurteilte durch den Landammann mit folgenden Worten dem Scharfrichter übergeben: „N. Meister, Urteil und Recht haben erkennt, daß du den armen Menschen in deine Hand und Band nehmen, ihn wohlversorgt und gebunden durch öffentliche Reichsstraßen auf N. N. führen, auch ihm, wenn er es begehrt, eine bescheidene Zeit zur Beichte zu lassen, darnach mit N. N. ihn vom Leben zum Tode richten sollst; darnach den Körper etc. Wenn du dieses verrichtet haben wirst, hast du getan, was Urteil und Recht erkennt haben.“

Früher herrschte die grausame Sitte, daß die Delin-

---

[1]) Ratsprotokoll 1548—1556.

[2]) Kantonsarchiv Schwyz. Landesrechnung 1555—1579.

quenten der Urteilsberatung und der dreimaligen Abstimmung — erst am drittenmal wurde das Mehr durch Handerheben abgegeben — beiwohnen mußten. Am 29. April 1610 wurde alsdann erkennt, vor erstem dreifachem Landrat Anzug zu machen, ob man inskünftig die vor Land- und Malefizgericht gestellten armen Leute, wenn es an das Haupturteil und Leib und Leben geht, abtreten lassen oder ob dieselben, wie vor altem „zulosen“ sollen.[1]) Seit dieser Zeit blieb der „arme Mentsch“ von dieser Seelenfolter verschont und es wurde ihm das Urteil nachher vom Landschreiber vorgelesen.

Der Verurteilte wurde alsdann gebunden, vor das Rathaus geführt, auf der Rathausstiege dem versammelten Volke durch den Landschreiber der Extractus processus und das Urteil verlesen, hierauf fünf Vaterunser gebetet und der Zug bewegte sich zur Richtstätte. Ein Abgeordneter des Blutgerichtes beaufsichtigte die Exekution. Unterdessen wird die Sterbeglocke geläutet. Nachdem der Scharfrichter das Urteil vollzogen, z. B. bei der Enthauptung dem Delinquenten den Kopf vom Rumpfe getrennt hat, wendet er sich, das Schwert in der rechten Hand haltend, gegen den anwesenden Vertreter der Justiz und spricht: „Hochgeehrtester Herr Abgeordneter! habe ich gerichtet, wie Urteil und Recht sprechen und es meine Pflicht gebietet?“ worüber ihm derselbe antwortet: „Du hast gerichtet nach Urteil und Recht und nach deiner Pflicht.“

Der Priester, der dem Hingerichteten beigestanden, hält eine zweckmäßige, kurze Ansprache (Standrede) an das Volk und nochmals werden fünf Vaterunser für die Seele des Unglücklichen gebetet.[2])

Das Enthaupten, das Richten „mit blutiger Hand“, erforderte einen klaren Blick und eine sichere Hand, und mancher Hencker sah gewiß mit Bangen dem Momente

---

[1]) Ratsprotokoll 1590—1613.

[2]) Dr. Franz Rickenbacher: Das Strafrecht des alten Landes Schwyz, S. 64.

entgegen, wo er „im Schwertstreich rasch absetzen sollte“, wie das Köpfen in der Kunstsprache der Scharfrichter hieß. In den Ratsprotokollen sind uns einzelne Fälle von unrichtig geführten Streichen überliefert.

1743, 20. Mai. Auf bittliches Anhalten des Johannes Heini von Effingen, Knecht des Nachrichters, wird ihm bewilligt, die Exekution zu vollziehen.

1743, 27. Juni. Der Scharfrichter Johannes Heini, so aus Ursache des alten Delinquenten den Streich nicht wohl geführt hat, wird auf seine Verantwortung hin als entschuldigt angesehen.

1744, 20. Juni. Bernhard Meister (Mengis) zitiert, daß er den Delinquenten „nicht meisterlich, sondern liederlich gerichtet“ habe, wird auf seine Entschuldigung hin mit einem freundlichen Zuspruch entlassen.

1784, 5. August. Dem Meister Melchior Großholz ist ernstlich „zugeknüpft“ worden, inskünftig tauglichere Leute anzustellen, als letzthin bei dem durch den Strang hingerichteten Suppenbettler *(Jakob Wild* von Altbreisach, 26 Jahre alt) geschehen, damit Urteil und Recht besser erfüllt werden. Sie sollen sich auch vor unmäßigem Trinken hüten, jedesmal ein Meister bei der Exekution zugegen sein, auch die „Präparation“ mit dem Strang vorläufig auf dem Boden, nicht erst auf der Leiter gemacht werden.

1793, 1. Februar. Melchior Großholz Meister, Citatus, daß er letzthin den unglücklichen *Xaver Hegner* in der Landschaft March nicht gehörig gerichtet und daß er nicht zufolge gesessener Landratserkanntnis die Farbe des Mantels nach hoheitlichem Befehl trage. Es wird erkennt, daß er in betreff des erstern Betragens mit seiner Entschuldigung entlassen, er aber ermahnt werden solle, bei solchen Verrichtungen alle Behutsamkeit zu gebrauchen; rücksichtlich der Farbe soll ihm vom künftigen Landesseckelmeister ein Mantel von „Kühe rother“ Farbe angeschafft werden.

1817, 30. Januar. „Da von H. *Landweibel als Reichsvogt* über die Exekution des Steinauers sel. die mißbeliebige Anzeige geschah, daß der Urner Scharfrichterknecht *dreimal geschlagen,* so wurde dem Großholz Meister das hoheitliche Mißfallen bezeugt und demselben verboten, diesen Knecht hiefür mehr zu gebrauchen.“ [1])

Inzwischen war das Gericht gebannt, d. h. es blieb bis nach vollstrecktem Todesurteil und angehörter Berichterstattung versammelt, und es durfte während dieser Zeit kein anderer Fall in Beratung gezogen werden. Erst am 26. Januar 1804 wurde vom „zweifachen Kantonsrat eines Blut- und Malefizgcrichtes eines Landtags“ erkennt:

„Nachdem durch eine Anfrage entschieden worden, daß in Zukunft in Ansehung der Kürze der Zeit, sowie auch, weil wirklich noch drei Inhaftierte zu beurteilen sind, wider bisherige Übung, welche darin bestand, daß, wenn ein armer Mensch hingerichtet wurde, ehe und bevor mit fernern Geschäften fortgefahren werden dürfe, die Nachricht von der Vollziehung des Urteils abgewartet wurde, mit andern Delinquenten fortgefahren werden solle.“ [2])

Nach angehörtem Bericht über die erfolgte Justifikation des Delinquenten stellte der Richter die Anfrage, ob er jetzt seines Amtes wieder entlassen sein könne. Nachdem dieses bejahend entschieden ist, spicht er beim Niederlegen des Schwertes: „Wolle Gott, daß wir dieses Schwert lange nicht mehr brauchen müssan!“ [3])

Auch nach der Zeit der Helvetik wurden die Todesurteile sofort nach der Urteilsfällung vollzogen und das Gericht blieb während der Exekution versammelt. Nachstehend ein Beispiel:

Sitzung der Regierungskommission am 15. März 1837, abends.

---

[1]) Protokoll des zweifachen Landrates, Bd. I, S. 17.
[2]) Ibid., S. 3.
[3]) Hochgerichtsform von 1787.

Es ward der Kommission das vom hiesigen obersten Kriminalgericht unter heutigem Datum über *Jos. Anton Jägg,* Tolerierter im Bezirk Schwyz, ausgefällte Urteil betreffend Brandstiftung und Diebstahl vorgelegt. Das Urteil lautete dahin, daß Jägg durch das Schwert vom Leben zum Tode hingerichtet werden soll und diese Strafsentenz zur Vollziehung an die Regierungskommission überwiesen sei.

Infolge dessen wurde nun von letzterer Behörde vorläufig verfügt, daß Landammann Gyr gemäß bereits in der heutigen Vormittagssitzung erhaltenem Auftrag in Begleitung des Kantonsschreibers Reding, als Gerichtsaktuar, dem Delinquenten das Urteil zu eröffnen habe, um von demselben zu vernehmen, ob er das laut Gesetz ihm zustehende Recht der Gesuchstellung um Begnadigung beim Großen Rate für sich in Anspruch zu nehmen gedenke. Dies geschah.

Nach einer Weile erschien der Abgeordnete Landammann Gyr wieder und machte der Regierungskommission die Anzeige, daß der Verurteilte, J. A. Jägg, keine Begnadigung nachzusuchen verlange, sondern fest entschlossen sei, dem über ihn ausgefällten Urteil sich sofort zu unterwerfen, somit zu sterben.

Auf diese Erklärung hin wurde beschlossen, den Scharfrichter vorzubescheiden und ihm behufs Vollstreckung des Urteils den Delinquenten übergeben zu lassen. Die Regierungskommission beobachtete hiebei alle Formalitäten und Vorschriften, welche hiefür im Organischen Gesetz (Abschnitt VI., über die Vollziehung von Todesurteilen) enthalten sind. Es erfolgte die Übergabe des Delinquenten an den Scharfrichter, worauf derselbe auf die Richtstätte geführt wurde.

Nach einiger Zeit erschien der Beauftragte der Regierung für Beaufsichtigung der Exekution, Kantonsläufer Ulrich, und meldete der Kommission, daß die Hinrichtung bereits stattgefunden habe und daß alles in bester Ordnung vorgegangen und keinerlei Klage zu führen sei.

Auf diese Anzeige hin erklärte nun das Präsidium die Verrichtungen der Regierungskommission in dieser Angelegenheit als beendigt und hob mit dem Wunsche, daß solche traurige Geschäfte für diese Behörde sich nicht bald wiederholen möchten, die Sitzung auf. [1])

Der zum Tode durch das Schwert Verurteilte erhielt ein Begräbnis in geweihter Erde. Ursprünglich wurde ein solcher auf dem allgemeinen Begräbnisplatz auf dem Friedhofe, später in der Gruft auf dem Kahlenbergli auf der Weidhuob bestattet.

Am 12. Juli 1467 gestattete Bischof Hermann von Konstanz den Schwyzern, die Körper der Hingerichteten, wenn dieselben mit den hl. Sterbsakramenten versehen worden waren, in geweihter Erde begraben zu dürfen.

Ferner erteilte der päpstliche Legat Gentilis de Spoleto am 4. Augnst 1479 die Vergünstigung, daß alle Verbrecher über welche im Lande Schwyz mittelst Richterspruch ein Todesurteil gefällt werde, sei es Enthauptung, Ertränken oder wie immer, nach abgelegter reuevoller Beicht an geweihter Stätte begraben werden dürfen, und er ermächtigte hiefür alle Seelsorger des Landes. [2])

Am 16. Januar 1772 wurde vom Rate erkennt, daß in Schwyz inskünftig die Delinquenten nicht nicht mehr auf dem Friedhofe, sondern auf der Weidhuob an einem speziell hergerichteten Orte verscharrt werden sollen, und am 9. Mai wurde der Landesseckelmeister beauftragt, zu disponieren daß man auf dem Kahlenbergli begraben könne. [3])

Kahlenbergli hieß der Richtplatz, wo die Enthauptungen vollzogen wurden. Er lag hinter dem Flecken Schwyz bei der Sagenmatt, wo eine eigens gemachte, mit einem Stein und Schlosse versehene tiefe Grube gegraben wurde, die nun als Begräbuisort der Hingerichteten dienen sollte. Früher

---

[1]) Protokoll der Regierungskommission 1837.
[2]) Kantonsarchiv Schwyz. Urkundensammlung.
[3]) Landratsprotokoll 1771—1772.

wurden die Enthaupteten auf dem allgemeinen Begräbnisplatz auf dem Friedhofe beerdigt.

Es ereignete sich ein eigentümlicher Zufall bei der Ausgrabung dieser Grube. Ein Arbeiter warf bei seinen Mitgehülfen die Frage auf: „Wer wird wohl zuerst da hineinkommen?“ Dieser Erste, den es traf, war er selbst, indem er nach einiger Zeit als Dieb hingerichtet und da begraben wurde. [1])

Vom gesessenen Landrat wurde am 9. August 1784 erkennt: Die auf dem Kahlenbergli Hingerichteten sollen nicht eher in die Gruft getan, auch die Gruft nicht eher geöffnet werden, bis die Predigt vorbei und das Volk fort sein wird. Es soll auch auch ein Zuber voll ungelöschter Kalk auf die Körper hinabgeschüttet werden, um schnellere Verwesung zu bewirken und fernerm zu besorgendem Übel vorzubeugen. Den Delinquenten soll auch jedesmal zu allfälliger Labung ein Fläschchen Wein mitgetragen und also bis zur Richtstätte kontinuiert werden.

Am 12. August 1784 wurde die Moderation der Kosten an Landtagen für die Grenadiere, Harschiers und Bettelvögte, wie auch für die Scharfrichter, laut Projekt gutgeheißen.

Die Extrakte, welche der Geistlichkeit auf das Rathaus gegeben werden, sollen nach dem Landtag wiederum der Kanzlei eingehändigt werden. [2])

Schon am 29. Dezember 1608 war erkannt worden: „Vff disen Tag habent mine gn. Herren vnd obern fruchtbar angesechen, dz fürhin, wan ein armer Mensch vom Leben zum Dodt verurtheylt wirt, wan der vßgefürt wirt, dz man mit der großen Glogcken alhie zu Schwytz ein Zeichen lüten sölle, damit mänigcklich zu Mitlyden bewegt vnd für den armen verurtheylten Menschen, was jeden Gott ermant, bätten möchte.“ [3]) Später wurde bei Justifikationen die Rathausglocke geläutet.

---

[1]) Schibig: „Topogr.-statist.-hist. Beschreibung des Schwyzerlandes,“ Manuskript.

[2]) Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll 1784—1886.

[3]) Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll 1590--1613.

Während auf der Weidhuob, östlich vom Dorfe Schwyz, die Hinrichtungen mit dem Schwerte stattfanden, wurden beim alten Hochgericht (Galgen) in der Galgenmatte am Ütenbach jene mit Strick, Rad und Feuer vollzogen. „Dieser Ort war der schreckliche Zeuge der strengen Gerechtigkeit unserer Väter, aber auch ein Beweis des schrecklichen Sittenverderbnisses, wie des rohesten Aberglaubens.

Anno 1480 wurden in der Schweiz 1500 Menschen hingerichtet, von denen 300 unserm Kanton zufielen.

Schon im Jahre 1420 lautet eine Landsgemeindeerkanntnis, daß derjenige, welcher um 4 Pfenninge und 5 Schilling Pfennige gestohlen habe, gehängt werden solle.

Von 1552 bis 1612, also innerhalb 60 Jahren, sind vier lebendig gerädert, drei lebendig verbrannt, eine Person wegen Gotteslästerung mit ber Zunge an den Galgen genagelt worden. Diese letztere Exekution wurde während der Reformationszeit öfters vollzogen und dem Angenagelten ein Messer in die Hand gegeben, um sich damit loszumachen. 20 wurde der Kopf abgehauen, ihre Körper dann verbrannt und die Asche — nach dem Ausdrucke des Urteils — so tief unter die Erde vergrabeu, „daß weder Lüt noch Veh einigen Schaden davon nehmen können.“ Diese 20 und noch mehrere andere waren der Unholderei, wie man damals in jenen abergläubischen Zeiten alles Ungewöhnliche dafür hielt und allgemein an Hexengewalt glaubte, beschuldigt.“ [1])

Nahe beim Galgen stand die sog. Galgenkapelle, wo die Verurteilten ihre letzte Andacht verrichteten.

Am 25. Juni 1787 wurde vom Landrat dem Landesseckelmeister die Bewilligung erteilt, die Galgenkapelle am Ütenbach abbrechen zu lassen, wenn es wegen dem neuen Straßenbau notwendig erachtet werde, hingegen solle bei der Brücke ein Kreuz aufgerichtet werden.

Schon im Jahre 1598 wurde die Verlegung des Hochgerichtes auf das Wintersried am Ütenbach angeregt. Am

---

[1]) Schibig, Msc.

6. Juni erkannte der gesessene Landrat, wenn die Petenten die daherigen Kosten übernehmen wollen, solle ihrem Ansuchen entsprochen werden. Nach Erbauung des jetzigen Kapuzinerklosters im Jahre 1620 wurde das Hochgericht in der Galgenmatte abgetragen, da man fand, „daß dieser Ort die VV. Kapuziner übel beschwere.“ Das neue Hochgericht wurde alsdann 1621 resp. 1627 auf dem Wintersried am Ütenbach erstellt. Nach der Landesrechnung kostete dasselbe „für Fuhrlohn, Mauerwerk, Zimmermann, Eisen, alles zusammen, ohne die Kapelle, 133 Gl. 3 *β*.“

Die Bestattung der *Selbstmörder* war Sache des Scharfrichters. Wie die Hexerei wurde auch der Selbstmord als eine Art Teufelswerk angesehen und es war der Selbstmörder dem Teufel verfallen. Der Leichnam wurde in früheren Zeiten durch den Nachrichter in ein Faß geschlagen und in den Fluß geworden, später verbrannt.

Die Tagsatzung von Baden erkannte am 28. Juni 1552 über diesen Gegenstand: „In den gemeinen Vogteien war es bisher Brauch, die armen Leute, die sich selbst leiblos machen, auf die Wasser „zu schlagen“. Das verursacht aber große Kosten mit dem Einschlagen in die Fässer, und wenn dann die Fässer „gestönnd“, muß man dem Nachrichter, um diese Fässer weiters zu fertigen, eine große Belohnung geben. Es glauben daher einige, man sollte eine gemeine Verordnung erlassen, daß solche Selbstmörder an Ort und Stelle, wo sie sich umbringen, verbrannt, oder unter die Hochgerichte oder anderswo vergraben werden sollen. Heimbringen.“

Am 12. Dezember wurde alsdann erkennt:

„In betreff der Selbstmörder wird nach Vergleichung der Instruktionen beschlossen, die in den gemeinen Vogteien sollen von den Vögten nicht mehr auf das Wasser geschlagen, sondern verbrannt werden; in den Orten mag sich diesfalls jede Obrigkeit nach ihrem Gefallen verhalten.“ [1])

---

[1]) Eidg. Abschiede, Bd. IV, Abt. 1 e., S. 669, 733.

In Schwyz wurden die Selbstmörder durch den Scharfrichter verbrannt. Die Landesrechnung enthält z. B. folgende Posten:

1562. „Item vß gen xvj lib. dem Nachrichter von des vssen Höffen, der sich selbs abthan."

1573. „Item vß gen viij β zweyen Brudern, so den zum Hochgricht handt zogen, so sich erhenckt."

Item vßgen v Kronen dem Nachrichter, den sich erhenkt und den Knaben zu verbrennen."

1594. „Vs gen vj lib. dem Ortlieben vm Schitter, wie sich der arm Mentsch selbs enthlibt hed."

„Vs gen ij lib. x β Gabriel Würner Furlon von Schittern, wie man den armen Mentschen hed ab weg than."

1608. „Item vß gen dem Nachrichter, hed er einen, der sich entlibt hed, verbränt, und zwen an das Halsisen gestellt 6 ℔ 10 β."

Einen Ausnahmefall meldet uns das schwyzerische Landratsprotokoll vom 23. November 1593.

Landeshauptmann Tschudi von Greplang samt einer ehrlichen Freundschaft und eine Ratsbotschaft von Glarus bitten, daß der am 20. November 1598 zu Einsiedeln sich selbst leiblos gemachte Jos. Gmür, gewesener Pannerherr von Schännis, der diese Tat in einer Taubsucht und zum Teil seiner Sinne beraubt, vollbracht habe, nicht dem Nachrichter übergeben, sondern auf dem Kirchhof vergraben werden möchte.

Der gesessene Rat erkennt, der Leichnam solle ein Klafter tief in die Erde begraben werden in des Herrn (Abtes) Weid hinten unter dem Wald, und zwar nicht durch den Nachrichter, sondern durch arme Leute, morgens vor Tag. Die Verlassenschaft des Selbstmörders wird der Obrigkeit zuerkennt.

6. Die Scharfrichter in Lachen und Uznach.

Zu Anfang des 16. Jahrhunderts besaß Schwyz noch keinen eigenen Scharfrichter. Die Strafurteile wurden jeweilen

durch den Scharfrichter von Zürich vollzogen, mit welchem förmliche Verträge abgeschlossen wurden. Andere Kantone befanden sich in derselben Lage. Es geht dieses aus einer Schlußnahme des Rates von Zürich von 1516, „zinstag vor corporis Christi," hervor. Es wurde erkennt:

„*Heintzen dem Nachrichter* ist vergunt, dz er sich mit unsern Eidgnossen von Uri, *Swytz,* Zug und Glarus umb ein benampten sold müge vertragen, doch dz er minen Herren wartten und ir sach fürdern und nit hindern sölle." [1])

Mit der Einführung der Reformation in Zürich hörte die Amtstätigkeit des dortigen Scharfrichters in den katholischen Kantonen auf, indem von da an bei eintretenden Fällen derjenige von Luzern berufen wurde. Hiedurch erlitt der zürcherische Meister eine nicht unbedeutende Einbuße an seinen Einkünften. Er stellte deshalb an den Rat das Gesuch um eine Gehaltserhöhung, welchem Begehren 1527, „mentag vor Thome," entsprochen wurde. Der daherige Beschluß lautet:

„Vff bittlichs ansuchen *Heinrichs, des nachrichters,* an mine hern beschêchen, haben gedachte min hern im all wuchen zu einem solld verornet ze gêben j kronen, doch dergstallt, ob sichs fugte, das sich die löuff mit unsern Eydtgnossen in mittler zyt endrotten, und er furer wie vornacher in der Eydtgnoschafft gebrucht, das er dannenthin by vorigem solld belyben sölle." [2])

Glarus nahm noch mehrmal den Scharfrichter von Zürich in Anspruch. Die Akten melden z. B.:

„Deren von Glarus Begehren des allhiesigen Scharfrichters wegen eines zu *Wesen* Gefangnen." 1530.

„Anhalten umb allhiesigen Scharfrichter wegen etlicher zu *Uznach* gefangener Übelthâteren." 1534. [3])

---

[1]) Staatsarchiv Zürich. Rats- und Richtbuch, Bd. VI. 246, f. 51 b.
[2]) Ibid. Bd. VI, 250, fol. 102 b.
[3]) Staatsarchiv Zürich. A. 342.

„Deren von *Glarus* Bitte, daß man Jhnen unsren Nachrichter schicken wolle.“ 1524. 1526. 1532. 1540.[1])

Die Scharfrichter von Zürich und Luzern waren natürlich in erster Linie ihrer Obrigkeit verpflichtet und konnten einem Rufe in die Nachbarkantone nur dann Folge leisten, wenn ihre Dienstverrichtungen dadurch nicht beeinträchtigt wurden. Dieser Umstand, wie auch die durch die weite Entfernung bedingten hohen Reisespesen, veranlaßten Schwyz und Glarus, für ihr Gebiet einen eigenen Scharfrichter anzustellen und demselben in Lachen einen Wohnsitz anzuweisen.

Das älteste Urbar des Landes Schwyz, aus dem 4ten Dezennium des 16. Jahrhunderts, enthält eine Aufzeichnung des gesamten Kapitalvermögens der Staatsverwaltung.

Dasselbe enthält u. a. folgende Posten:

„Item min Herren hand dry Pfundt haller gelltz Zinß vff Joß Hasslers Huss vnnd Hoffstatt zu Lachen Jm Dorff gelegen, So hieuor Franntz Schättis gsin, Alles nach Inhalt des Houpt-Brieffs dorum wysende. Vnnd ist minen Herren dauon gefallen der Erst Zinß vff Martini Jm 30. Jar.

**Sind gen an miner Herren Huß, darin der hencker sitzt zu Lachen.*

Item min Herren hand vyer Pfundt Haller geltz Järlichs Zinß vff einem Huß zu Lachen Jm Dorff gelegen, Jst Jacob Schwyters gsin. Komen ouch von Pfaff Bussers wegen har Luth eins versigletten Houptbrieffs. Vnnd ist minen Herren der Erst zinß dauon gefallen Vff Martini Jm 33. Jar. Soll Michel Bachoffner.

**Sindt an des Henckers Huss das min Herren Jnen selbs vnd den zu glarus zu dienst koufft.*

Item min Herren hand fünff Pfundt Haller Järlichs Zinß Jn der March ab einem gut vnnd weid genampt Burckhartz Bül Inhallt eins versigletten Houptbrieffs. Kompt von Houptman Brunners straff. Vnd Jst minen Herren der Erst zinß dauon gefallen vff herpst Jm 38. Jar. Soll hanns Bylstein.

---

[1]) Staatsarchiv Zürich. A. 247.

**Ist gen an miner Herren Huß, darin der hencker sitzt.*

Item min Herren hand Fünff Pfundt Haller gelltz Järlicher güllt vff Heiny Spysers vff Bürglen Husswysen Nach Luth vnnd sag des versigletten Houptbrieffs, vnnd vallt minen Herren der Erst Zinß vff Herpst Jm 40. Jar.

**Hand min Herren gen an des Nachrichters Huß zu Lachen; sind dem trager überanthwort.*

*Anno domini 1541 vff michaelis vngefarlich hand min Herren durch Jren trager Jacob Gugelberg Jn der March Ein Huß samt garten vnnd Hoffstatt koufft, *darin sy den Hencker zu Lachen gesetzt,* vnnd hatt genampter Jacob Gugelberg disen kouff gethan zu miner Herren handen vm achtzehn Efundt haller geltz vnd acht Pfund haller bar. Da sind xxx β geltz vff dem Huß gstanden, hatt man dem trager Gugelberg abzulösen beuelchen, damit das Huß ledig werdt. Das übrig hand min Herren an Barem gellt vnnd an guten stucken jn der march ligende bezallt, Vnd namlich dem trager geben die nün Pfundt bar vsshin, vnd vier Pfundt haller geltz vff Joß Haßlers Huß vnd Hoffstatt zu lachen, Inhallt des Houptbrieffs; me gen füf Pfundt Haller geltz vff Burckhartzbül, Inhallt des Houpt Brieffs. Vnnd damit das Huss wie obstadt bezallt Alles mit Zinß vnd Houptgut hinweg geben vnd zallt. Actum den 27. tag Aprillis gerechnet vnd vffgeschriben Jm 1542 Jar.“ [1])

Nachdem nun in Lachen für den Henker ein eigenes Haus samt Garten und Hofstatt angekauft war, wurde auf Anordnung der Obrigkeit in Schwyz daselbst Platz für eine Richtstätte und den Galgen erworben. Im Namen der Genossen von Lachen verkaufen nämlich am 16. April 1543 Jakob Gngelberg und Hans Gutjahr, der Genossen Vögte, Hans Hunger, Oswald Töber und Michael Bachofner, der Landschaft March um 36 Pfund auf der Lachner Allmeind eine ausgemarchte Hofstatt, auf welcher die *Richtstätte und*

---

[1]) Geschichtsfreund, Bd. IX. S. 134 u. ff.

der Galgen errichtet werden sollen. Wenn daselbst ein Verurteilter gerichtet wird, so sollen die Landleute der March vorsorgen, daß dem Vieh auf der Allmeind davon kein Schaden widerfahre; ebenso sollen jene auch sonst die Genossen ungesäumt lassen an andern Orten auf ihrer Allmeind, so man jemand richten wollte, es wäre denn mit dem Schwerte. Dies solle geschehen außerhalb der Mühle bei dem Bildhaus. Im Namen der Landleute waren bei diesem Kaufe Ammann Heinrich Hegner und Hans Berwig." (Genossenurbar fol. 53.) [1])

Noch jetzt wird ein Stück Land in der Nähe der Kapelle, das den Genossen gehört, *„Galgenstücklein"* genannt.

Das Hochgericht der March stand vorher am ursprünglichen Hauptorte des Landes, in Altendorf. „Vor Zeiten, wo man wollte über das Blut richten, hat man das Gericht zum alten Dorf an der Kreuzstraße vor St. Katharina-Pfrundhaus gehabt, und war der Galgen unter dem alten Dorf und Hauptstadt vor dem Bildhaus da unten. Nun sind alle Gerichte (nach Lachen) heraufgekommen, und die Landleute haben eine Richtstatt gekauft von den Genossen zu Lachen auf ihrer Allmeind, da jetzt zumal der Galgen ist, um 36 Pfund und die bezahlt etc." [2])

In dem 1541 erkauften Haus in Lachen wurde ein gemeinsamer, für beide Orte Schwyz und Glarus und ihre Vogteien Uznach und Gaster angestellter Nachrichter untergebracht. Über diese in Lachen stationierten Scharfrichter liegen nur spärliche Notizen vor.

Am 29. September 1551 entschuldigt Glarus bei Bürgermeister und Rat von Zürich die Abwesenheit ihres Scharfrichters. Glarus habe nämlich Zürich um Sendung ihres Scharfrichters ersuchen wollen, um zwei in Gefangenschaft habende Personen, Mann und Weib, an der Marter zu fragen, nachdem es kürzlich vernommen hatte, daß der von ihm

---

[1]) Mitteilungen, Heft 6, S. 150.

[2]) * Bezirksarchiv March. Landrechtsbuch der March von 1544.

mit Schwyz gemeinsam angestellte Nachrichter zu Lachen jetztmals krank sei. Der glarnerische Bote habe den zürcherischen Scharfrichter bereits in Lachen gefunden und ihn vermocht, direkt nach Glarus zu gehen, obwohl er auf heute Abend wieder hätte sollen in Zürich zurücksein. [1])

Scharfrichter in Zürich war damals Meister *Nikolaus Großholz.* Der Rat von Zürich erkannte am 29. Juli 1551 wegen demselben:

„Wiewol Niclaus Grosholtz, der nachrichter, von wëgen des todtschlags, den er an Cunraten Bruner von Baden begangen, mit recht aller rach und straf fryg ledig usgangen, so habent doch min herren dem bemelten nachrichter inn geheimbd anzoigen und sagen lassen, das er sin selbs zu gutem und des entlipten kinden und fründen zu ruwen die statt Badenn miden und dahin nit wandlen unnd wo im die fründ begegnoten, es were hie ald anderschwo, sölle er inen wichen unnd sy keynswëgs dratzen noch beleidigen. Darby ist erkënnt, das der nachrichter die wirtzhüser und offnen stuben gentzlich miden, und so er zu dem win welle, sölle er zu sinem bruder gan oder inn sinem hus eyn trunck thun, unnd sich also sinem stand nach still und rüwig halten.“ [2])

Der erste mit Namen bekannte Scharfrichter in Lachen ist *Marx Wirrich.* Meister Großholz hatte mit demselben 1559 in der Stadt Zürich einen Schlaghandel. Der Rat von Zürich beschloß in dieser Angelegenheit am 27. September 1559:

„Niclous Grosholtz, nachrichter, soll innehalt voriger urteil mynen herren 15 ℔ buß für den blutruns bezalen; demnach von *Marx Wirrich, des nachrichters zu Lachen* zugefügten schaden wegen soll Niclous demselben abnemmen den scherer und wirt, mitt der erlüterung, was Wirrich biß uff hütt am wirt uff sin lyb („verzert“) und dann 3 wuchen

---

[1]) * Staatsarchiv Zürich. Akten: Schwyz.

[2]) Staatsarchiv Zürich. Rats- und Richtbuch, B. VI. 257, f. 263 b.

selbander verzert hatt, dwyl er on ein dienst so lang nitt syn mögen, das soll Niclous zu bezalen schuldig sin und m. Frey und m. Bernhart Sprüngli mitt dem schärer und wirt abrechnen, damitt die unmaß verhüt werde; sovil aber den dumen und lamtag antrifft, derselbe soll jar und tag nach der statt recht angstellt sin, und dann darumb beschehen, was recht sin wirt.“ [1])

Am 20. Mai 1560 schreiben Landammann und Rat von Schwyz an Zürich, ihr Nachrichter zu Lachen, *Marx Wirrich,* liege mit dem zürcherischen Nikolaus Großholz im Rechte wegen seines Schadens, den ihm letzterer auf freier Reichsstraße in der Stadt Zürich zugefügt hatte. Großholz sei zwar mit Urteil zur Abtragung der Kosten für Wirt und Scherer verpflichtet worden; für die weitern großen Kosten wegen des Schadens sei dem Marx Wirrich jetzt abermals ein Tag zur Rechtfertigung in Zürich angesetzt, den er besuchen wolle. Schwyz gibt ihm nun eine Fürschrift, damit er mit den mindesten Kosten zu seinem Rechte gelange. [2])

Im Jahre 1566 war *Leonhard Wetzel* von Solothurn Scharfrichter in Lachen.

Von einem weitern Scharfrichter geschieht Meldung in einem Schreiben des Standes Schwyz an Landammann und Rat zu Glarus vom 20. August 1566. Es heißt in demselben: „*Coradt Meyster der Nachrichter* hett vns lassen fürbringen, wie das er sich Jn diser thürung mit siner bestallung khümerlichen möge erhalten, so sige das hus, darin er syge, ganz lër, das kein hussblunder nit da sye, mit pit, Jme v̈ber sin bestallung von Fronfasten zu Fronfasten etwas ze ordnen vnd Jme etwan ein Bett Jn das Hus zekouffen. Vnd die will der Handell v̈ch alls woll alls vns angrifft, haben wir one v̈wer vorwüssen nützit hierin handlen wellen. Derhalben wellendt v̈weren botten, so Jr gen Schënis vff die Rechnung

---

[1]) Staatsarchiv Zürich. Ratsmanual II., Stadtschreiber, f. 15.
[2]) *Staatsarchiv Zürich. Akten: Schwyz.

schicken, hierum beuelch geben, sich mit vnserm botten ze verglichen.“ [1])

Der Stand *Uri* hatte bisher keinen eigenen Scharfrichter; er bedient sich in vorkommenden Fällen desjenigen von Zürich, Luzern oder Lachen. Mit Schreiben vom 4. Januar 1567 an Landammann und Rat von Schwyz wünscht Uri inskünftig die exekutorischen Funktionen demjenigen von *Lachen* zu übertragen:

„Alls wir v̈wers Nachrichters von Lachen von wegen etlicher sachen mangelbar gewesen vnnd Innen mit v̈wer erloubung gebrucht, sodan wir sinen noch für vnnd für mangeln möchten, sindt wir mitt Jmme vmb ein gebürlich geltt vnnd vmb ein fronnfasten geltt gütlich bekhommen, zebruchen, sover es v̈ch nitt zewider; derhalben wir v̈ch seliches verstendigen, dan wo es v̈ch nit (des wir vnns nitt versechen) gfellig sin wyll, das Jr vnns des wellen berichten.“ [2])

Mit Schreiben vom 4. Januar teilt Schwyz dieses Ansuchen Glarus mit und beantragt, Uri zu entsprechen, „mit vorbehalt, dz ob Jr oder wir sinen mangelbar, vorgan vnnd sy, bis Er vns usgedienet, warten söllen.“ [3])

Der Rat von Glarus beschloß jedoch am 15. Januar folgende Antwort an Schwyz: „Sy (die von Schwyz) söllen selber ermessen, was großen costen sy vnd min herren mit dem nachrichter haben. Vnd so er zun zyten bj Jnen zu Urj were vnd man etwan arm lüth Jm gfenncknus hete, müßte man aber die, biß er wider kheme, vff costen erhalten. Vnd so es Jnen wie vnß gfellig, so weltten minen herren Jnen denen von Urj dergestalt zu willen werden: souer sy hulffen vnd glych costen mit beiden orth hern, wolten sy Jnen den ouch laßen zu willen werden vnd gespan ston. [4])

---

[1]) Schreiben im Kantonsarchiv Glarus.
[2]) do.
[3]) do.
[4]) Kantonsarchiv Glarus. Ratsprotokoll.

Der schwyzerische Scharfrichter Konrad N. in Lachen funktionierte von da an auch in *Uri, Ursern und den ennetbirgischen Vogteien.* In den Anforderungen für seine Verrichtungen scheint er ziemlich unbescheiden gewesen zu sein, so daß der Rat von Uri sich veranlaßt fand, durch eine Kommission die bestehenden Anstände gütlich mit ihm zu regeln und die gegenseitigen Verhältnisse für die Zukunft vertraglich festzulegen. Das interessante Aktenstück dadiert vom August 1573; es findet sich eingetragen im urnerischen „Ammannbuch" und hat nachstehenden Wortlaut: [1])

„Verkommnus mitt Meister Cuonrat dem Nachrichter gemacht.

WIR Landtamman vnd Rath zu Vrj bekennentt offenlich vnd thuntt kuntt allermengklichen mitt disem brieff, wie das wir den vnsern lieben vnd getrüwen Miträthen vnnd Amptlütten, Houptmann Bartlj Khuon, Ritter, alt Landuogtt in Bollentz vnd diser Zitt an sines bruoders Houptmann Adrion Khuonen statt Seckelmeister, Francischg Ritter, der Zitt Landschriber, vnd Sebastian Baldegger, diser Zit Oberweibel, in beuelch geben haben, spans halben, so wir dann gehept mitt Meister Cuonratten, Nachrichter zu Lachen, der beschwerden, antreffent die Zerung, belonung vnd derglichen siner Handtierungen, entlich zu vberkommen, derhalben gemelte vnsere Ampts- vnd beuelchslüt mitt genantem Nachrichter von des Richtens wegen gütlich vnd früntlich vberkommen sind vnd er mit jnen des eins worden vnd also ingangen ist, wie hienach geschriben statt.

Item des ersten, das wir jme, diewyl vnd er zu Lachen bestelter Nachrichter ist, all vnd jede Fronfasten insonders geben vnd vßrichten sollen ein Daller zu zwentzig Schwytzer batzen vnnd jme sölches zu richten vnd zu antwurten gan Schwytz in das Dorff, one sinen costen vnnd schaden.

Item zum andern, wan wir ouch deme genanten Cuonratten beschickent vnd inn bruchen wellen zu Altorff oder

---

[1]) Kantonsarchiv Uri.

sunst in vnsern Land, gricht vnd gebietten, da dan wir vber das blutt zu richten hand, vnd darumb so söllen wir jme geben von jetlicher person, vnd so dick wir jnnen beschickentt, von den kleinen richten zwen gutt guldin, zu fünffzig Lucerner schillingen für ein gl. Obschon glich zwo vrtelen vber die person giengent, alß namlich mitt rutten schwingen vnd ein Or abhowen, oder mitt rutten schlachen vnd an branger stellen, so sind doch wir jme nit mer von einer person schuldig zegeben dan die obgenanten zwen guldin, Er bruche ein gericht oder mer; deßglichen obschon er der nidern grichten deheins verbrachte, so söllen doch jme die zwen guldin geben werden.

Item vnd von hochen vnd grossen grichtinen von jeder person vier guldin obgemelter werschafft, so die person vom leben zum tod verurfeiltt wirt, obglych zwo vrtellen gesprochen, deren er schuldig stat zethund, alß namlich daß Houpt abhowen vnnd verbrennen, oder vff daß rath setzen oder leggen vnnd derglichen vrtelen, wie sich dan die zutragen mögentt, so sind wir jme von einem tod zegäben nitt mer schuldig dan die vier guldin, Er verbringe der grichtinen eins oder mer mitt einer person etc.

Item man hatt ouch mitt jme pactiert vnd deß mitt einandern vberkomen, allen Furlon von Brunnen vnd wider gan Brunnen zu geben, vnd alle wyl er in vnserm Dienst ist, für sin Zerung all tag ein guldin, viertzig Lucerner schillig für den gl. gezeltt. Eß möchte aber mitler Zitt wider wolfeil werden, daß man sich dan von der Zerung wegen witter verglychen wurde. Genanter Cuonratt sol ouch kein knecht mitt jme füren noch nemen, er werde dan durch vnß berüfft vnd beschriben; demselben sollen wir dan zum tag für sin Zerung geben fünff batzen Lucerner Werung.

Item wir habent jme jetz vff die sach hin ein mantel geben, vnd so er dan halbs Zitt gedienett, söllentt wir jme ein bar hossen geben, mitt gedingen, daß wir jme von nechst komend helgen drj küngen tag vber drj Jar aber ein kleid

geben söllend, vnd darnach alwegen zu drj Jaren vmb ein kleid oder so vil gelts darfür, so vil dan sölche bekleidung one geferd costen mag.

Item vnd darzu so söllent wir ouch dem genanten Meister Cuonratt alwegen von jedem richten oder jeder person, so er gericht haben solt, erbetten werde vnnd darvon komen weren, geben fünff schillig obgemelter Werschafft für die Hentschuch, fünff schillig für jeden strickh, er bruch die oder nit, vnd doch daß er die mitt jm bring, vnd so offt er von den vnsern verordnetten jn vnser gfangenschafft beschickt wirtt, vnd vff den stul setzt, er frage die gefangnen pinlich vtt oder nüt, söllen wir jme doch von jeder person geben zwentzig schillig Lucerner Werung.

Item wir sind ouch mitt ein andern vberein kommen, so vnd etwan ein person in vnserm Land, gricht vnd piett sich entlipte, daß Gott wende, vnnd wir jnen beschicktentt vnd die person abweg thätte, wellent wir jme von jeder person acht gutt gl., je fünffzig schillig für ein guldj, für alle Ansprach geben.

Item vnd so dick wir jnen beschickentt, jme ouch alwegen in allen vnsern gricht vnd gebietten sicherheitt vnnd gleit gebentt zu vnß, bj vnß vnd widerumb von vnß, also daß ein leüffersbott, wan er mit dem gesagten Cuonratten alhar kumpt, jne biß in ein Wirtzhuß bleitten sölle, bis daß er wider von vnß; aldan ein leüfferbott jnen biß an sin gwarsamj bleitten soll, eß were dan sach, daß ein Bysäß oder Landtman vnd Landtskind jn vnßer gfangenschafft were vnd früntschafft hette, daß er in sorgen stan müßte, aldan ein leüffer bj jm im Wirtzhuß vnd anderstwo ouch sin soll.

Der genant Cuonrat sol ouch sich diser vberkomnuß gegen vnß vnd den vnsern in vnserm Landt, gricht vnd gebiett, so dan wir vber daß blutt zu richten hand vnnd vnß dis hochen gricht zuhören, benügen lassen, vnd an dem end nit mer von vnß vnd den vnsern fordern noch abnemmen, dan wie obstatt, ob wir jme schon glych zu Vrscheren

vnnd Liffinen bruchen welten, so sol er es alles vmb den bestimpten lon, als oberlütteret, schuldig sin zethun.

Vnd vff das hatt ouch vns der genant Cuonratt an Eidts statt vnserm gemelten Landtamman gelopt, gmeines Landts, gmeiner Landtlüten zu Vrj nutz vnd Eer zu fürderen, vnseren schaden zewarnen vnd zewenden jn guten trüwen, vnd darzu die gefangnen vnd darüber er beschickt wirtt, zum besten zefragen, zegichtigen vnd zefolteren, die Warheit vnd daß, darumb sj belümbdett vnd beschuldigett sind, nach sinem besten vermögen vß jnen zebringen vnd (ohne) darin jemants zeschonen, sonder jn dem zethun, damitt die Warheit von jnen bracht möge werden, so wytt er sich deß verstadt vnd jnn das von vnsers heissens wegen beuolchen wirt, vnd in denen dingen vns gehorsam vnd gefolgig sin, wen vnd wie dick wir in beschickentt, vnd so er das vnser getrüwen lieben alten Eidtgnossen von Schwytz thun mag.

Wir söllent ouch kein anderen Nachrichter im Land Urj nitt bruchen noch beschicken, dan den genanten Cuonratten, alle diewyl vnd er vnser obgenanten Eidtgnossen von Schwytz Nachrichter ist, vnd das also wie obstat stätt belyben vnd bestan lassen, one minderung vnd abbruch, alleß getrüwlich vnd vngefarlich.

Wir habent vns ouch harin vorbehalten, so vnd obgenanter Cuonrat handlen, thun vnd lassen würde, daß nit vnßers Willens vnd gfallens were, daß wir in alßdan mögen vrlouben vnd im den Dienst absagen, zu welches stund wir wellen.

Vnd deß zu Vrkunt habentt wir vnsers Landts eigen Insigel von des genanten Cuonratten pitt wegen offentlich jn disen brieff getruckt, vnd beschechen vff den Ougsten, alß man zaltt von Christj vnsers H. geburtt Tusentt fünffhundertt sibentzig vnd drj Jar."

Am 27. April 1575 schreibt Hauptmann Rudolf Hegner in Lachen, der spätere Ammann, an Landammann und Rat zu Glarus, seit ihrem letzten Schreiben sei der Nachrichter

noch nicht „anheimpsch“ gewesen, sobald derselbe aber heimkomme, werde er ihnen denselben senden. [1])

Der Scharfrichter in Lachen versah auch den Dienst in der *Stadt Rapperswil.* „Der Magistrat schloß mit dem Henker im Kanton Schwyz förmliche Verträge ab und bestimmte auch darin seine Taxen. Er war während seiner Verwendung spesen- und zehrungsfrei, erhielt per Tag fl. 2, dann für eine Vorstellung vor dem Inculpaten 15 β; per Transport eines Malefikanten vom Schlosse nach dem Rathause 25 β; per Ausstellen an dem Halseisen fl. 2; per Binden eines Verbrechers fl. 1 β 10 und ebensoviel für Strick und Bande; für das Leeraufziehen des Sünders 15 β; für Gewicht anhängen 15 β; dann bei der Hinrichtung mit dem Schwert oder Strick fl. 4; sein Gespan fl. 1 β 10; den Kopf auf den Galgen zu nageln fl. 2; das „Verlochen eines sich selbst liblos gemachten Menschen“ wurde bezahlt mit 8 Talern, das Verbrennen von Schriften auf der Gerichtsstätte mit fl. 4; das Hochgericht zu butzen (reinigen) kostete fl. 2 β 25; den Gerichteten zu begraben an der Fluh fl. 1, unter dem Galgen fl. 2, das Streichen mit Ruten fl. 2.“ [2])

Bei seinen Verrichtungen in Rapperswil trug der Scharfrichter die Stadtfarbe, wie aus den dortigen Ratsprotokollen hervorgeht:

„Rat, Zinstag nach reminiscere in der vasten 1546 jars. Dem Nachrichter miner Herren farw zu rock vnd Hosen geben.

Ratt, Zinstag am lettsten Februarij 1664.

Vff den Tag ist der *nüw nachrichter von Lachen, Lienhart Wezill* von Solothurn, in dienst angenommen, lutt vertrags vnd woll zufriden.

Rat, vor corporis tag 1567.

---

[1]) Schreiben im Kantonsarchiv Glarus.

[2]) Rickenmann, Geschichte der Stadt Rapperswil, 2. Aufl. 1878, 2. Teil, S. 131.

Der Nachrichter von Lachen hat gebäten um miner Herren cleidung sins diensts, ist jm verwilligt.“ [1])

Der von der Stadt Rapperswil mit dem Meister Leonhard Wetzel in Lachen abgeschlossene Vertrag, datiert den 1. Februar 1564, liegt im dortigen Stadtarchiv und hat folgenden Wortlaut:

„WIR der Schultheis vnnd Ratt ze Rapperschwill thundt (kund) allermengklichen mit disem Brieff, das wir den *Meyster Lienhartt Wetzelln,* den Nachrichter von *Lachen* vß der March, zu bestelltem nachrichter angenommen, mitt denen Dingen, wie nach volgt, alß Namlichen: das der gemelt meyster Liennhart vnns mitt synem ambt gehorsam sin vnnd so wir synen bedörffendt nach Ime schickendt, soll ermelter Mstr. Lienhart (ja soferr Inn vnser gnedig lieb Herren vnnd Oberen von Schwytzs vnnd ander mittherren, die Inn ouch bestellt, oder annder Vrsach nit verhindrenn) one allenn verzug zu unns komen vnnd das vollstreck vnd thüe, so wir Ime befelchendtt vnnd sin ambt Innhaltt, das sige mitt fragen, Richtenn vnnd anderm.

Vonn söliches synes Dienens vnnd Wartens wegen wellend wir Ime meister Lienharten jerlichenn vff vnnd zu Jeder Frouasten ein gutten Gl. Zürich müntz vonn gemeiner Statt wegen geben. Item von eim Jedem clinen gericht drü pfundt zechenn schilling Züricher müntzs für strick vnnd Henndschen. Item vonn einem Jeden grossen Richten sechs pfundt vnnd zechenn schilling Zürich müntzs ouch für strick vnnd henndschenn. Witter so menge personn gefangenn Ime dem Nachrichter Im thurn zefragenn vnnder ougen fürgestellt aldt fürgebracht, so menigs clin gericht an geltt soll mann Ine bezalen. Wo aber Ime dehein gefangne person vnnder ougen gsteltt, sind wir Ime Nützit zegeben schuldig, dann ein clin gericht; das sind wir Ime schuldig, wann wir Inn beschickendt.

---

[1]) Gütige Mitteilung von Herrn Ratsschreiber C. Helbling in Rapperswil.

Witter, so meyster Liennhartt beschickt wurd Inn vnnsern dienst erfordert, wir Ime von vnser gemeiner statt wegen alle Tag für sin Zeerung ein alten Gl. Raprerschwiler Müntzs Werung, damit soll er sich Zeerung halber settigen lan vnnd erhalten, vnns nit witters ansuchen, noch beschwären.

Sodann ouch heitter vorberett, das meyster Lienhartt der Nachrichter mit sinem Diener allzit willig vnnd beflissen sin, lutt sines erpiettens. Witter berett, das die bestallung vnnd vertrag für vnd für bestaan vnnd bliben, so lanng er meister Lienhart vnnsrer gn. HH. vnd oberen von Schwytzs nachrichter ist, ouch so lang er vnns von Rapperrschwill gefellig vnnd bequem ist.

Vnnd zu warem Vrkundt so haben wir schulths vnnd Ratt dise verkomnus, vertrag vnd abscheidt mit vnser statt Rapperschwill secretth Innsigel offennlichen verfertigtt, doch vnns, vnseren Nachkomen Inn all ander weg onschaden, vff Zinstags den lettsten Tag Hornungs, von cristj geburth Fünffzechenhunderth sechztzig vnnd vier Jar.

Witter bedingt, wann sich ein person entlipt, danen gennd wir einem Nachrichter für alle ansprach acht gutte Gl."

(Das Stadtsiegel ist aufgedrückt.)

Am 19. Februar 1597 schreiben Landammann und Rat von Schwyz an Schultheiß und Rat der Stadt Rapperswil, *„Cuonradt Meister"*, der im Dienste der beiden Orte Schwyz und Glarus zu Lachen gesessen, sei seines Alters wegen geurlaubt und ein anderer, Namens *Stoffel N.*, dahin geordnet worden, der nach seinem Stande, so viel bekannt sei, züchtig und wohl sich verhalte. Schwyz empfiehlt nun letztern zur Übertragung des Scharfrichterdienstes von Rapperswil an denselben, unter den gleichen Rechten und Verpflichtungen, wie sein Vorgänger denselben besessen habe. [1])

Der alte Scharfrichter Konrad N. begegnet uns noch in der schwyzerischen Landesrechnung von 1601: „Vß gän 1 ℔ 5 β dem Kunrat Meister vm Gottzwylen."

---

[1]) Stadtarchiv Rapperswil.

Den Verlauf eines Rechtstages in Rapperswil ersehen wir aus der „Information, so einer gefangen wird, wie die gebreüch vnd Belohnungen, 1699.“

Wenn die Fehler der Verhafteten so groß sind, daß es zu wenig wäre, sie mit der Trülle und Urfehde abzubüßen, wird nach Erkanntnis m. gnd. HH. der Henker schriftlich hieher erfordert, wie in den Konzipierbüchern zu ersehen ist. Hierauf wird der Übeltäter nochmals gütlich einvernommen, hierauf ins Schloß geführt und in das „Folterheüslin“ hinaufgesetzt, ihm der Henker vorgestellt und er schließlich gebunden. Dieses kann schon als ein peinliches Examen geachtet werden, jedoch alles nach Beschaffenheit der Sachen, wenn der Delinquent noch jung oder ein Weibsbild oder sonst leicht zum Geständnis zu bringen ist. Wenn derselbe aber „hart“ nichts bekennen will, kann man ihn 5, 6 oder mehrmal aufziehen, je nachdem man Indizien hat, daß er noch nicht die Wahrheit bekenne, ihm auch den kleinen oder großen Stein anhängen oder andere Torturen anwenden, falls derselbe stark und hartnäckig ist, alles nach Gestalt der Sachen und Gutfinden eines verständigen Examinatoren. Bei schwächern Personen kann, obwohl man sonst der Meinung ist, daß eine dreimalige Tortur angewendet werden sollte, ein ein- oder zweimaliger Aufzug genügend sein, wenn nur bei der letzten Tortur vom Delinquenten alles bestätigt wird, was er ausgesagt hatte, und daß ihm nicht Unrecht geschehe. Wird das Examen als genügend erachtet, folgt die Ansetzung des „beidrätischen Malefiztages“ nach drei Tagen; durch den Stadtschreiber wird dem Pfarrer die Anzeige gemacht, daß der Malefikant inzwischen von der Geistlichkeit auf den allf. Tod vorbereitet werden solle. Am Gerichtstage wird nach dem Formular Umfrage gehalten und die Examinatoren begeben sich nochmals zum Delinquenten hinauf, mit der Anfrage, ob er seine Aussagen noch kanntlich sei. Alsdann wird vom Gericht erkennt, nach Gnade und nicht nach dem Recht zu urteilen, und wenn das Urteil

dennoch dahin lautet, daß es besser sei, der arme Sünder sterbe, als daß er lebe, wird ihm durch zwei andere Herren — einer des Kleinen, der andere des Großen Rates — der Tod angekündigt, worauf sofort mit der Mittagglocke ein Zeichen gegeben, auch gewöhnlich „das Zeit zuo rugg old eingestellt“ wird. Nach der Rückkehr der zwei Abgeordneten ergeht das Endurteil, worauf der Stadtschreiber „Veriecht und Vrtel“ ausfertigt; beim Verlesen der erstern sollen die Komplizen nicht mit Namen genannt, auch was vor der ehrbaren Welt und der Jugend zu verschweigen ist, weggelassen werden. Um 11 Uhr wird mit der großen Glocke Mittag geläutet, worauf sich die Herren des Kleinen Rates mit Zuzug der Fürsprechen samt denen, welche zum Malefikanten geschickt worden waren, zum Mittagessen auf das Rathaus begeben. Etwa um 12 Uhr gibt der Schultheiß den Befehl, daß der Malefikant durch den Hofweibel vom Schlosse abgeholt werden solle, wozu 3 oder 4 Schirmer mit Hellebarten verordnet werden. Ist dieses geschehen, werden dem armen Sünder vom Rathause „von dem vordern Kuchyfenster hinauß“ vom Stadtschreiber „Veriecht vnd Vrteil“ verlesen, worauf er durch den Henker gebunden und zur Schädelstätte Braunacker oder zum Hochgerichte geführt wird. Voraus werden zwei Schlachtschwerter durch „Küehirt vnd Zohler“ zu Kempraten getragen, alsdann folgt der Schultheiß mit Aufwartung des Großweibels, zu Pferde sitzend, mit Stiefel und Sporren angetan, samt einem Nachreiter. Nachdem der Scharfrichter das Urteil vollzogen hat, frägt er den Richter, ob er recht gerichtet habe. Hierauf antwortet der Schultheiß: „Franz Meister, du hast gerichtet vom Leben zum Tode, wie Urteil und Recht erkennt haben.“ Dann reitet er zum Rathause zurück; es ist mehrmals auch der Pfarrer, so dem armen Menschen zugesprochen hat, samt den 2 Kapuzinern zu m. gn. HH. gekommen. Diese Mahlzeit wird vom Seckelamte bezahlt, überdies erhalten beide Räte am Malefizgericht auf jedes Mitglied 2 Batzen, zusammen 5 fl.

Den Examinatoren soll für jedes gütliche Examen 15 β, für ein peinliches 30 β bezahlt werden.

Des Scharfrichters Belohnung.

4 fl. von einem zu justifizieren mit dem Schwert oder Strick.
1 fl. von der Leiter aufzurichten.
1 fl. an die Fluh zu bestatten.
2 fl. unter den Galgen zu vergraben.
2 fl. mit Ruten auszustreichen.
5 Batzen das Zeichen zu suchen.
5 Batzen für einmal an die Folter zu binden.
8 Batzen des Tags, so lange er hier, sein Taglohn.
1 fl. aber ihm des Tags für Zehrung, oder gastfrei halten.
4 Batzen für einen Gang in den Turm.
1 fl. 30 β für Strick und Band am Malefiztag.
10 β des Tags einem Wächter, so bei dergleichen Dingen wachen.
1 fl. den Kopf auf den Galgen zu nageln.
2 fl. an den Pranger oder Halseisen zu stellen.
3 Batzen von einem Aufzug zu torturieren, wenn er nicht den Taglohn hat.

(sp. Hd.): 2 fl. ihm geben müssen den 17. März 1727, des Jakob Hoffmanns Kopf ab dem alten Hochgerichts-„Zwerchholz“ auf das neue zu nageln, nämlich für seine Verrichtung 1½ fl. und für seinen Taglohn ½ fl.

4 fl. auf der Gerichtsstätte Schriften zu verbrennen. —

Auf der Rückseite trägt das Schriftstück noch den Vermerk: Am 4. Juni 1702 sind dem Nachrichter *Franz Ziffer* von dem sich selbst leiblos gemachten Christoph Weiß, Zimmerknecht, von Solothurn, zu „verlochnen“ gegeben worden 8 Taler in allem, auch für Zehrung. Item hat er 3 Taler, also zusammen 11 Taler empfangen für den Auskauf des Werkmeisters resp. der dort herum sich befindlichen Betten, indem er (der Nachrichter) alles, was er von dem toten Körper hinweg mit seinem Schwerte erlangen möge, angesprochen hat, welches nach meinem Dafürhalten nicht

nicht recht ist; ich glaube, daß ihm diesfalls nichts gehöre, weil es nicht Eigentum des Erhängten betraf.[1])

Schulheiß und Rat der Stadt Rapperswil erhielten den Blutbann von Kaiser Friedrich im Jahre 1442. Unter der selbständigen Justizverwaltung des Magistrates von Rapperswil wurden in den Jahren 1544 bis 1571 nachfolgende Todesurteile durch die Scharfrichter von Lachen und Uznach vollzogen:

1544. Heini Bachofen wird wegen Gotteslästerung zum Schwerte verurteilt.

1550. Tönj Savoy aus dem Freiburgergebiet wird wegen Diebstahl zum Galgen verurteilt.

1555. Georg Wenk von Diefort aus dem Toggenburg wird wegen Diebstahl mit dem Schwerte hingerichtet.

1556. Gallj Egger aus dem Gaster erleidet wegen Diebstahl und Bestialität den Tod durch Schwert und Feuer.

1562. Katharina Schächterin ans dem Kloster Wyden, vermeintliche Hexe durch ihr eigenes Geständnis, wird wegen angeblichem Umgang mit dem Teufel und Schädigung der Menschen an der Gesundheit zum Ertränken verurteilt.

1563. Anton Brächer von Stogart aus Venedig, Dieb und Sodomit, wird mit dem Schwerte hingerichtet.

1568. Nikolaus Düra von Burdun aus Frankreich, Mörder, Straßenräuber und Brandstifter, wird durch ein Pferd an den Füßen auf den Richtplatz geschleift, an allen Vieren und am Rücken gebrochen und auf das Rad geflochten.

1590, 5. September. Stoffel Schmidt von Solothurn und Heini Plättli von Hitzkirch werden wegen Diebstahl zum Galgen verurteilt.

1594, 18. August. Hans Guschinen aus Savoyen wird wegen Betrügereien mit dem Schwerte hingerichtet.

1598, 27. August. Anna Spöri von Adetswil, Grafschaft Kyburg, wird wegen Hexenkunst, Diebstahl und Unzucht zum Feuertode verurteilt.

---

[1]) Stadtarchiv Rapperswil.

1604, 27. Dezember. Hans Kübler, Dieb, wird an den Galgen gehängt.

1606, 30. Dezember, Jeronimus Schieß, Bürger von Rapperswil, wird wegen Diebstahl mit dem Schwerte hingerichtet.

1609, 2. Juni. Salome Schörpf und Dorothea N. aus dem Berner Gebiet, beide angebliche Hexen, werden verbrannt.

1616, 26. Mai. Jörg Stradel aus Bayern wird wegen Diebstahl zum Galgen verurteilt.

1618, 2. April. Nikolaus Wendenstetter, Strehlmacher von Zürich, wird wegen Diebstahl, Betrügerei und Bestialität enthauptet.

1623, 21. Februar. Ulrich Senn von Mosnang wird wegen Diebstahl mit dem Schwerte hingerichtet.

1623, 27. Mai. Michael Durnherr aus der March, Dieb und Mörder, wird zum Schwerte verurteilt.

1627, 9. Dezember. Jakob Grieder von Heiterschen, Mörder, Brandstifter und Dieb, wird mit dem Schwerte hingerichtet.

1628, 7. August. Hans Jakob Riff aus dem Gerichte Wädenswil wird wegeu Diebstahl und andern Übeltaten zum Schwerte verurteilt.

1628, 8. August. Mathias Warthmann von Remunten aus der st. gallischen Herrschaft wird wegen Diebstahl und andern Missetaten mit dem Strange hingerichtet.

1629, 5. Mai. Jakob Burri von Rußikon aus der Grafschaft Kyburg wird wegen Diebstahl, Mord und Bestialität gebrochen, auf dem Rade erwürgt und verbrannt.

1634, 14. Dezember. Baschian Herder von Heiterschen aus dem Breisgau wird wegen Diebstahl enthauptet.

1639, 4. September. Herr Jakob Dändliker ab der Breitlen, Pfarrei Hombrechtikon, wird wegen Diebstahl und andern Übelthaten mit dem Schwerte hingerichtet.

1640, 12. April. Laurenz Bechtel von Breisach aus dem Breisgau wird wegen Diebstahl enthauptet.

1640, 30. April. Jakob Sigg, Schuhmacher, von Ossingen aus der Vogtei Andelfingen wird wegen Diebstahl und andern Missetaten zum Strange verurteilt.

1642, 16. August. Jakob Schlatter von Lössingen, Georg Haßler von Mülligen aus Schwaben und Andreas Zink von Andwil werden wegen Diebstahl enthauptet.

1649, 14. Juni. Mathias Schädler von Sidwald im Thurthal wird wegen Diebstahl zum Schwerte verurteilt.

1674, 29. August. Anna Senn aus dem Schalkerthal wird wegen Diebstahl mit dem Schwerte hingerichtet.

1675, 29. August. Peregrin Manser von Appenzell wird wegen Diebstahl und anderen Verbrechen enthauptet.

1676, 23. November. Michael Lefre von St. Morizen aus Frankreich wird wegen Kirchendiebstahl zum Strange verurteilt.

1686, 2. September. Maria Regina Knopflin wird wegen Diebstahl und andern Verbrechen enthauptet.

1699, 26. Januar. Hans Jakob Meißlin von Eschenzweilen aus dem Sundgau wird wegen Diebstahl und andern Las[illegible] mit dem Schwerte hingerichtet.

1718, 21. Mai. Jakob Hoffmann (Frauenfelder Jakob), Keßler, von Matzingen, wird wegen Diebstahl und andern Verbrechen zum Schwerte verurteilt.

1723, 2. Dezember. Melchior Hermann von Alt St. Johann wird wegen Diebstahl enthauptet. (Scharfrichter Jakob Ziffer von Fischhausen verrichtet sein erstes Meisterstück.)

1744, 30. Juni. Salomon Kußer von Küßnacht, Kt. Zürich, wird wegen Diebstahl und andern Verbrechen mit dem Schwerte hingerichtet.

1745, 4. Mai. Hans Michael Büeler von Seefelden aus dem Schwabenland wird wegen Diebstahl enthauptet.

1758, 9. Mai. Jost Brunner von Altishofen, Kt. Luzern, wird wegen Diebstahl zum Schwerte verurteilt.

1758, 9. Mai. Kaspar Ruckstuhl wird wegen Diebstahl mit dem Schwerte hingerichtet.

1770, 27. September. Kaspar Leonz Rothlin von Wangen wird wegen Diebstahl enthauptet. [1])

Später wurde der Wohnsitz des schwyzerisch-glarnerischen Scharfrichters von Lachen nach *Uznach* verlegt. Das Hochgericht daselbst war bereits 1588 durch Maurer und Steinmetz Steinach erbaut worden, 1768 wurde dasselbe neu erstellt. Die Delinquenten wurden jeweilen im „Blockhaus" im obern Turm („Hexenturm") eingekerkert und am gleichen Orte mit der Tortur examiniert.

Folgende Urteile wurden in Uznach ausgefällt und vollzogen: 1603 wird Katharina Hofstetter, vulgo „Nachtschatten", und 1604 Regula Keller als Hexe mit Schwert und Feuer hingerichtet. 1695 werden drei Weibsnersonen als Hexen enthauptet. 1812, 21. Dezember wird Jakob Anton Bombacher von Ernetswil als Mordbrenner hingerichtet.

Nach 1830 ging die Richtstätte in Uznach ein. [2])

Am 19. November 1660 bewarb sich *Meister Johannes Vollmar in Uznach* vor dem gesessenen Rat in *Glarus* um die dortige Scharfrichterstelle, da *„Meister Christoffel"* von Schwyz sich ins Wallis begeben wolle. Er wurde als solcher angenommen. mit folgendem Einkommen:

1. Wartgeld jährlich 20 Gl.
2. Für den Mantel das erstemal 10 Gl., sodann vorerst nach 4, später alle drei Jahre 10 Gl.
3. Für ein Haupturteil 4 Gl.
4. Mit Ruten ausstreichen und an den Pranger stellen 2 Gl.
5. Taglohn von und nach Hause 1/2 Gl.
6. Für einen Gang ins Gefängnis 3 Btz.
7. Für Strick und Bande am Landtag 5 Btz.

Am 30. Januar 1662 wurde ihm vom gesessenen Rat

---

[1]) Verzeichnis im Stadtarchiv Rapperswil.

[2]) Gütige Mitteilungen von Lehrer J. Schubiger in Kempraten.

in Glarus auf sein Ansuchen hin auch der Vollzug allfällig sich begebender Malefizurteile in der Grafschaft Werdenberg übertragen, jedoch ohne Erhöhung des Wartgeldes.[1])

In der glarnerischen „Reformation, so von Meinen gn. HH. vnd den Herren den Fünffzächnern den 26. January Anno 1663 angestelt vnd confirmirt ist worden", wurde bestimmt:

15. „Daß von den gefangnen Personen ietz ein Zeyt haro mit vberschwencklichen Eßen vnd Trinken große Costen aufgeschwelt, nit weniger, daß der Scharpfrichter inn der Zehrung costlich daharfahrt, vnd also deß Landtweybelß ablegende Rächnung hochlaufende; Allß soll in begebenden Fählen ein Landtweybell einer in Verhafft ligender Personen täglichen nit mehrers alß 4 gbtz. sambt einem Stotzen mit Wein gegeben wurden.

Der Nachrichter aber soll täglich zuo seiner Zehrung haben 10 gbtz. — —"[2])

Im Jahre 1681 bestimmte Glarus die tägliche Zehrung für den Scharfrichter auf 1 Gl., „weilen bisharo die Zerung gar zu schlecht vnd Ehr vnd Nothdurfft nit darby bestehn mögen." 1692 wurde „deß Scharpff-Richters sach" festgesetzt:

Wartgeld Gl. 20.

Tägliche Zehrung Gl. 1.

Von einer Person zu torturieren, von jedem Aufzug Schl. 10.

Für Strick und Bande, von jeder Person Sch. 36⅔.

Eine Person mit Ruten zu streichen Gl. 2.

Eine Person an den Pranger zu stellen Gl. 2.

Brandmarken Gl. 2.

Vom Leben zum Tode zu richten Gl. 5.[3])

Später funktionierten in Glarus die Scharfrichter von

---

[1]) Kantonsarchiv Glarus. Ratsprotokoll.

[2]) Kantonsarchiv Glarus.

[3]) Ibid. „Reformation der Ausgaben."

Wil, Fischhausen und Sargans. So fand sich z. B. am 4. April 1782 Meister Vollmar, der Scharfrichter von Wil, zur Vornahme einer Exekution in Glarus ein. Auf seine Bitte wurde ihm gestatten, seinen 19jährigen Sohn, „der auch gerne zusehen und lernen möchte, wie die Sachen zugehen", den jeweiligen Funktionen beiwohnen zu lassen. [1]) Am 30. November 1798 bezog der Scharfrichter von Fischhausen „das Wartgeld unter der alten Regierung bis 15. Juni, fl. 10." [2])

Während der helvetischen Periode erfolgten in Glarus folgende Hinrichtungen des Kantons Linth:

1798, 30. Juli. 2 Hinrichtungen, vollzogen durch die Scharfrichter von Fischhausen und Sargans.

1798, 10. August. 3 Hinrichtungen durch die nämlichen. Da die Scharfrichter beim Vollzug der drei Todesurteile sich ihrer Aufgabe schlecht entledigten, beschloß das Kantonsgericht am gleichen Tage:

„Denen Malifikanten Nicklaus und Ulrich Näef auß'm District Werdenberg, und Ulrich Küng aus dem District Neu St. Johann, waren heute die Todes Urteille vor dem ganzen Volcke abgeleßen, und nach Uebung unter einer militairischen Bedeckung, unter Aufsicht des Bürger Chiodera, executife Commißaires, auf den Richtplatz gefüehrt worden, nach deßen öffentlich abgestattettem umständlichem Bericht sich zeigte, daß der erste, welcher durch den Fischhaußer Scharfrichter hingerichtet werden sollen, erst im zweiten doch augenblicklich erfolgten Streich, vnd der zweite Malificant auf eine schaudervollere, vnd nach mehreren Streichen von dem jungen Scharfrichter von Sargans enthauptet worden seye — an dem dritten Malificant aber seje die Execution nach Trtheil vnd Recht vollzogen worden.

Worüber die erst bemelten zwei Scharfrichtere heute zur Verantwortung gezogen vnd nach gemachten Entschuldigungen aufs nachdrücklichste geahndet worden sind." [1])

---

[1]) Jahrbuch des hist. Vereins des Kts. Glarus, Heft 1, S. 38.
[2]) Kantonsarchiv Glarus. Kassabuch.
[3]) Kantonsarchiv Glarus. Protokoll des Kantonsgerichtes.

1801, 13. Januar. 1 Hinrichtung; der Scharfrichter ist nicht genannt.

Daneben lag auch in dieser Periode den Scharfrichtern ob, die Delinquenten mit Ruten auszustreichen, an den Pranger zu stellen etc.

Die Todesurteile des XIX. Jahrhunderts im Glarnerlande finden sich verzeichnet im Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarüs (11. Heft, S. 27); 1836 wurde Scharfrichter *Schmid* von Schwyz zur Vornahme einer Exekution nach Glarus berufen (S. 61 ebendaselbst).

Im März 1834 starb in Zug *Heinrich Deigentesch,* Scharfrichter in Zug und Glarus. Am 15. September quittierte dessen Witwe Franziska geb. Pickel dessen Jahrgehalt für Glarus vom 12. September bis Endə Mai mit 3 Louisdor.

Um den erledigten Scharfrichterdienst in Glarus bewarben sich nun die Scharfrichter *Xaver Vollmar* in Stans, *Jos. Pickel* in Zug und *Jos. Bettenmann* in Sargans.

Vollmar, von Ravensburg, war seit sechs Jahren Scharfrichter in Stans, hatte am 17. Mai 1828 in Luzern den zum Tode verurteilten Gauner Jos. Römer mit dem Schwerte hingerichtet und seinen Meisterbrief erhalten, ferner am 20. Januar 1832 in Uri das Urteil an dem zum Tode durch das Schwert verurteilten Franz Jos. Jauch von Silenen vollzogen.

Bettenmann, von Altstätten, legte ein Zeugnis vom 18. November 1837 ein, durch welches seine theoretischen und praktischen Kenntnisse in der Tierarzneikunde und seine treue und fleißige Besorgung des Wasens beurkundet wurde. Die Regierung von St. Gallen hatte ihm am 28. Juli 1828 die Wasenmeisterstelle für den Bezirk Sargans übertragen, welche er seither zur vollsten Zufriedenheit versah. [1])

Im Jahre 1839 übernahm Scharfrichter *Xaver Schmid* in Schwyz die Stelle eines solchen auch für Glarus, welche er bis zu seinem Ableben im November 1855 versah.

---

[1]) Kantonsarchiv Glarus.

Am 11. April 1856 wurde Johann *Bettenmann* von Altstätten als Scharfrichter erwählt, mit einem jährlichen Wartgeld von Fr. 50 und mit den für die Exekution im Kriminal-Sporteltarif bestimmten Gebühren.

Der Standeskommission Glarus lag am 9. Januar 1863 eine Zuschrift der Polizeidirektion des Kantons Uri vor, worin dieselbe den Scharfrichter *Vinzenz Großholz* von Altdorf zur Anstellung empfahl.
Es wurde erkennt, diese Offerte sei abzulehnen. [1])

Meister *Johannes Vollmar* erscheint urkundlich noch am 14. August 1674 als Scharfrichter von Uznach. Unter diesem Datum wird er von Stadtschreiber Gab. Dietrich nach Rapperswil verlangt, damit „mit einem Verhafften die notwendigkeit könne vorgenommen werden.“ [2])

Am 20. Oktober 1691 bewirbt sich Meister *Franz Ziffer* in Uznach um den Scharfrichter- und Wasendienst von Rapperswil. Es wurde ihm vom Rat bewilligt, sich zu Martini um die Stelle vor beiden Räten zu melden, des Wartgeldes halber aber könne man ihm keine Hoffnung machen.

Ziffer scheint gewählt worden zu sein. Zwar stellte Scharfrichter *Franz Jost Mengis* in der Ratssitzung vom 15. Januar 1693 das Gesuch um Behausung, Wartgeld und Holz. Dasselbe wurde jedoch in Bestätigung eines frühern (in den Protokollen fehlenden) Urteils abschlägig beschieden, ihm dagegen „der Sitz verwilliget, Welchen er nit verlange ohne Warthgelt — und hat sich deß bedanckt.“

Schon am 20. Oktober 1691 hatte er gebeten, daß man ihn in der Stadt dulden und da „sein Chirurgey“ treiben lassen wolle. Hiegegen protestierten Großweibel Joh. Baptist Reußy und Hug Heinrich Rotenflue und baten, „daß man Ihnen niemand zuosetzen, und Ihr stuck brodt abschneiden solle, weder Ihnen noch Ihren Kindern; bitten gantz underthänig.“ [3])

---

[1]) Kantonsarchiv Glarus.
[2]) Stadtarchiv Rapperswil. Konzeptbuch.
[3]) Stadtarchiv Rapperswil.

Der Stadtschreiber von Rapperswil richtet am 20. November 1723 an „Meister Ziffer“ die Aufforderung:

„Weilen allhier ein Mann in Obrigkeitlichen Banden, welcher Muetmaßlich die Folter und endlich gar den Todt außzustehen haben möchte, und es den Anschein hat, dz die Wahrheit zu erpressen es sonders scharpfe peinigung brauchen werde, als habe den gn. Befelch, Dich hiermit zu befragen, ob du zu solchem genugsamb behertzt und zue allem wohl erfahren seyest; dann man Deiner nächster Tag vonnöthen haben möchte. So du aber dir nit getrauwen solltest, wird Dir obligen, einen gnugsamben Meister an deiner Statt zu verordnen.“

Die Exekution wurde von Scharfrichter *Jakob Ziffer* von Fischhausen vollzogen. [1])

7. Die Scharfrichter in Schwyz.

In der Konferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden in Altdorf am 26. Januar 1573 machte Uri Anzug, daß es oft im Fall sei, den Nachrichter von Luzern oder anderswoher kommen zu lassen, was häufig zu „Ungelegenheiten“ Anlaß gebe, und beantragte, es möchten die drei Orte miteinander einen Nachrichter halten, etwa zu Brunnen oder an einem andern gelegenen Orte. — Dieser Vorschlag wurde ad instruendumin den Abschied genommen. [2])

Die Verhandlungen scheinen zum Ziele geführt zu haben. Noch im gleichen Jahre erwarb Schwyz käuflich ein Haus auf Großenstein von Kommissar von Rickenbach, welches dem Scharfrichter als Wohnung angewiesen wurde. Im Jahre 1613/14 wurde alsdann für denselben ein Haus am Urmiberg erbaut und ihm dasselbe samt einer kleinen Liegenschaft zur Benützung zugewiesen.

---

[1]) Stadtarchiv Rapperswil.
[2]) Eidg. Abschiede, Bd. IV. 508.